

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880

76 (31.3.1880)

Mittwoch, 31. März 1880.

Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit. Karlsruhe. März 1880.

Nach § 120 Abs. 3 der deutschen Gewerbeordnung (in der geänderten Fassung von 1878) sind die Gewerbeunternehmer verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind. Es ist dies eine gewerbepolizeiliche Verpflichtung, deren Erfüllung durch die Verwaltungsbehörden unter Mitwirkung des Fabrikinspektors zu überwachen ist. Im einzelnen Falle kann sich freilich sehr leicht über die Ausführung derselben Zweifel ergeben; und es ist daher im § 120 der Gewerbeordnung vorgesehen, daß durch Beschluß des Bundesrathes oder der zuständigen Behörden der Einzelstaaten Vorschriften darüber erlassen werden können, welche Einrichtungen zu diesem Zwecke für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind. Bisher sind solche allgemeine Vorschriften vom Deutschen Bundesrathe oder von einzelstaatlichen Ministerien nicht erlassen worden; wohl aber hat sich durch die Beobachtungen und Berichte der königlich preussischen Fabrikinspektoren und durch die für einzelne Bezirke und für bestimmte Gattungen von Anlagen und Maschinen erfolgte Regelung im Laufe der letzten Jahre ein für die Erlassung allgemeiner Vorschriften werthvolles Material ergeben. Unter Berücksichtigung dieses Materials hat die königlich preussische Regierung neuerdings einen Entwurf von Vorschriften über den Schutz gewerblicher Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit ausgearbeitet. Der Entwurf befaßt sich nicht mit solchen Einrichtungen, welche zur Abwehr der mit einzelnen Industriezweigen verbundenen besonderen Gefahren dienen, sondern nimmt nur diejenigen Vorschriften in Aussicht, welche unabhängig von den verschiedenen Gegenständen der Produktion theils die im Interesse der Gesundheit der Arbeiter an die Einrichtung der gewerblichen Betriebsstätten zu stellenden Anforderungen, theils die durch Verwendung gewisser, in verschiedenen Fabrikationsweisen vorkommender Betriebsmittel bedingten Vorkehrungen betreffen. Bei der Ausarbeitung ging die königlich preussische Regierung davon aus, daß nichts gefordert werden solle, was sich nicht bereits praktisch als ausführbar und mit einem rationellen Betriebe vereinbar erwiesen hat.

Zunächst ist der Entwurf dem Bundesrathe mit dem Antrage unterbreitet worden, daß derselbe durch den Hrn. Reichskanzler der Vorprüfung einer Sachverständigen-Kommission unterworfen werde. Der Bundesrath hat im Laufe des Februars den Hrn. Reichskanzler ersucht, den Entwurf zu veröffentlichen und sodann zur Prüfung desselben eine Kommission einzuberufen, welche aus Aufsichtsbeamten und im praktischen Dienste der Industrie stehenden Personen zu bilden und mit dem Rechte ausgestattet sei, weitere Sachverständige nach eigenem Ermessen einzuvernehmen.

Damit die Industriellen und Gewerbetreibenden des Großherzogthums von den Bestimmungen des Entwurfs Kenntniß und dadurch Gelegenheit erhalten, schon im jetzigen Stadium der Sache ihre Erfahrungen und Wünsche zur Geltung zu bringen, wird derselbe weiter unten zum Abdruck gebracht; die gleiche Veröffentlichung erfolgt auch in einer der nächsten Nummern der „Badischen Gewerbezeitung“.

Die allgemeine Durchführung solcher Vorschriften ist für die Besitzer gewerblicher Anlagen, namentlich solcher, die mit elementarer Kraft (Dampf, Wasser, Gas, heißer Luft) arbeiten, von wesentlicher materieller und rechtlicher Bedeutung. Es ist dabei in's Auge zu fassen, daß dem Unternehmer in Zukunft gewerbepolizeilich die Herstellung bestimmter Einrichtungen zur Pflicht gemacht werden wird, welche nicht bloß einen gewissen materiellen Aufwand erfordern, sondern unter Umständen auch auf die Art des Betriebs manche Rückwirkungen ausüben. Auch kommt in Betracht, daß die Erlassung solcher Vorschriften für die Anwendung des Haftpflicht-Gesetzes von Bedeutung sein wird, indem in Zukunft bei der Entscheidung der häufig entstehenden Frage, ob der Fabrikbesitzer schuldhafter Weise die zur Abwendung von Unglücksfällen erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen unterlassen habe, die vom Bundesrathe veröffentlichten Vorschriften werden zu Grunde gelegt werden. Wenn auch die Erlassung solcher Vorschriften sowohl vom Standpunkte der Unternehmer, welchen dadurch eine feste Norm hinsichtlich der ihnen obliegenden Verpflichtungen in die Hand gegeben wird, als vom Standpunkte der Arbeiter, deren Sicherheit gegen die mit der industriellen Thätigkeit verbundenen Gefahren vermehrt wird, nur begrüßt werden kann, so ist doch unverkennbar die Feststellung der Vorschriften im Einzelnen eine sehr schwierige Aufgabe, welche große Voricht und genaue Kenntniß der Zustände und Bedürfnisse der Industrie erfordert. Es wird daher nur mit Dank angenommen werden können, wenn sich die Industriellen des Landes mit dem nachstehenden Entwurfe vertraut machen und die hierbei auf Grund ihrer Erfahrungen sich ergebenden Bedenken und Wünsche, schon ehe die Sachverständigen-Kommission zusammengetreten ist, zur Kenntniß der Behörden (Großh. Handelsministerium oder Großh. Fabrikinspektor in Karlsruhe) bringen.

Preussischer Entwurf von Vorschriften

betreffend den Schutz gewerblicher Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit.

Auf Grund des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung werden folgende Vorschriften erlassen:

A. Für Fabriken, welche Arbeiter in geschlossenen Räumen beschäftigen.

- 1) Die Arbeitsräume einschließlich der Gänge und Treppen müssen hell erleuchtet und mit festen ebenen Fußböden versehen sein. Die Arbeitsräume müssen so geräumig sein, daß für jeden darin beschäftigten Arbeiter mindestens ... Kubikmeter Luftraum vorhanden sind.
- 2) Die Arbeitsräume müssen so eingerichtet oder mit solchen Vorrichtungen versehen sein, daß die Luft von schädigenden Mengen giftiger oder unathembarer Stoffe oder Dünste jeder Art freigehalten wird.
- 3) Räume und Apparate, in welchen brennbare, giftige oder unathembare Gase, Dämpfe oder Staubtheile enthalten sind oder entstehen können, müssen so eingerichtet sein und betrieben werden, daß schädigende Mengen dieser Stoffe nicht an die Arbeitsstellen gelangen können. Das Betreten jener Räume darf nur gestattet werden, wenn die Schädlichkeiten vorher beseitigt oder die damit beauftragten Arbeiter mit zweckentsprechenden Respirationsapparaten, sowie — erforderlichen Falls — mit nicht zündungsfähigen Lampen versehen sind.
- 4) Treppen müssen mindestens an einer Seite mit festem Geländer versehen sein. Die Treppenstufen müssen stets in gutem Zustande erhalten werden.
- 5) Lufen, welche für Förderzwecke dienen, Fülltrichter und andere Aufgaber- oder Schüttvorrichtungen, Gerüste, Bühnen, Gallerien, Aufmauerungen, Plattformen und schiefe Ebenen, ferner Kanäle, Gruben, Brunnenschächte, Gerinne und Bassins, Pfannen und Becken, welche einen Flüssigkeitsstand von mehr als ... Meter haben oder giftige, ätzende oder heiße Flüssigkeiten enthalten, oder Erhitzungszwecken dienen, müssen so beschaffen oder so umwehrt sein, daß Menschen weder von denselben oder in dieselben hinabstürzen, noch von herabfallenden Gegenständen getroffen werden können.
- 6) Aufzüge (Elevatoren, Bremsberge u. s. w.) müssen so eingerichtet und betrieben werden, daß
 - a. die Bahn des Förderkorbes und der Gegengewichte (durchsichtig) abgeschlossen ist;
 - b. der Verschluss des Schachtes an den Förderstellen selbstthätig und sicher ist;
 - c. von dem Förderkorbe und den Förderstellen nichts in den Schacht hinabstürzen kann;
 - d. die Verständigung zwischen den Förderstellen durch Signale gesichert ist.

Die Förderung von Menschen darf nur da zugelassen werden, wo sie mit Rücksicht auf die Natur des Betriebes nicht zu umgehen ist. Wo dieselbe stattfindet, darf die Belastung ein Drittel der Tragfähigkeit nicht übersteigen. Der Aufzug muß in diesem Falle mit Caps, Fangvorrichtung und Korbdach versehen sein.

7) In allen Anlagen, wo feuergefährliche Gewerbe betrieben oder leicht brennbare Stoffe verarbeitet werden, muß durch Anbringung einer genügenden Anzahl von Feuerstern, welche leicht geöffnet werden können und den Ein- und Austritt eines Menschen gestatten, sowie durch Anlage feuerfester Treppen und Sicherheitsleitern Sorge dafür getragen werden, daß bei Ausbruch einer Feuersbrunst die Rettung der Arbeiter leicht bewerkstelligt werden kann.

B. Für gewerbliche Anlagen, in welchen durch elementare Kraft bewegte Maschinen Verwendung finden.

- 1) Die Kraftmaschinen (Dampf-, Gas-, Heißluftmaschinen, Wasserräder und Turbinen) müssen in besonderen Räumen aufgestellt oder gegen die Arbeitsräume so abgeschlossen sein, daß der Zutritt zu denselben ausschließlich durch mit ihrer Bedienung beauftragten Arbeitern vorbehalten bleiben kann. Mit der Bedienung derselben dürfen nur zuverlässige erwachsene, männliche Arbeiter beauftragt werden. Anderen Personen darf der Zutritt zu denselben nicht gestattet werden.
- Die Maschinen, besonders das Schwungradlager und die Kurbel bei liegenden Maschinen, müssen eingefriedigt, durchgehende Kolbenstangen bei liegenden Maschinen müssen fest eingekapselt sein.
- 2) Alle bewegten Theile von Transmissionen und Maschinen, welche so belegen sind, daß Menschen bei der Arbeit oder beim Verkehre in Berührung mit denselben gerathen können, müssen, soweit sie nicht unmittelbar als Arbeitszeug dienen oder ihre fortwährende Handhabung oder Beobachtung während der Arbeit nicht notwendig ist, mit Schutzvorrichtungen so umgeben sein, daß eine gefährliche Berührung nicht stattfinden kann. Insbesondere:
 - a. Transmissionsriemen, sofern sie sich im Verkehre der Arbeiter befinden, bis auf 1,5 m Höhe vom Fußboden mit festen Kästen oder Rinnen, Transmissionswellen unter derselben Voraussetzung mit festen Hüllen versehen werden;
 - b. Drahtseil-Transmissionen in solcher Höhe angebracht werden, daß durch ihren Schlag Niemand verletzt werden kann;
 - c. Schwundräder und tiefliegende Riemen scheiben, welche sich im Verkehre der Arbeiter bewegen, auf ihrer ganzen Höhe, mindestens bis auf 1,5 m Höhe vom Fußboden eingefriedigt werden;
 - d. gezahnte Getriebe eingefast werden;
 - e. alle hervorragenden Theile (Stellschrauben, Nasenteile u. s. w. an Wellen-Riemen scheiben und Kuppelungen) vermieden oder eingekapselt werden.

3) Der Beginn der Bewegung der Transmissionen durch die Kraftmaschine muß in allen Arbeitsräumen in einer für jeden Arbeiter verständlichen Weise angekündigt werden.

Wo die gesamte durch eine Kraftmaschine betriebene Anlage in verschiedene Einzelbetriebe zerfällt, oder wo dieselbe bewegende Kraft von verschiedenen Unternehmern selbstständig benutzt wird, müssen Einrichtungen getroffen sein, welche es ermöglichen, jeden der gedachten Betriebstheile unabhängig von dem Gesamtbetriebe rasch und sicher in Ruhe zu versetzen.

Auch sonst müssen, soweit die Art des Betriebes solches zuläßt, die Transmissionen in den einzelnen Arbeitsräumen unabhängig von einander und von der Kraftmaschine, und die Arbeitsmaschinen unabhängig von der Transmission in Ruhe gesetzt werden können. Soweit dies nicht thunlich ist, sind Einrichtungen zu treffen, welche es ermöglichen, von jedem Arbeitsraume aus sofort das Signal zum Stillstande der Kraftmaschine zu geben.

4) Alle Vorrichtungen, welche dazu dienen, um Kraftmaschinen, Transmissionen und Arbeitsmaschinen in Ruhe zu setzen, müssen bequem erreichbar, leicht zu handhaben und so beschaffen sein, daß sie rasch und sicher wirken.

5) Werkzeugmaschinen mit rasch laufendem Schneidezeug (z. B. Säge-, Fräse-, Hobel-, Kapsel-, Schmelzmaschinen, Häckelmesser, Scheermesser, Pumpenschneider u. dergl.) müssen mit Ausrückern versehen und soweit die Art der Arbeit solches zuläßt, so eingerichtet sein, daß die Arbeiter von ihren Arbeitsstellen oder von Verkehrestellen aus das Schneidezeug wider ihren Willen nicht berühren und von geschleuderten Splintern oder Stücken nicht getroffen werden können.

6) Die zwischen den Arbeitsmaschinen befindlichen Gänge müssen fest, vollkommen eben und mindestens 1 m breit sein.

Alle Räume, in welchen sich Maschinen oder Transmissionen befinden, müssen während der Arbeitszeit durch Tageslicht oder künstliche Beleuchtung so erhellt sein, daß die bewegten Theile als solche leicht erkennbar sind.

7) Das Reinigen, Schmieren und Reparieren der Maschinen und Transmissionen während der Bewegung, das Anlegen von Leitern an bewegte Wellen, das Auflegen von Riemen auf bewegte Scheiben, soweit dabei nicht Vorrichtungen benutzt werden, welche die Gefahr für den Arbeiter ausschließen, darf nicht geduldet werden.

8) Der Zugang zu solchen Arbeits- und Verkehrestellen, an denen eine Berührung mit frei bewegten Maschinen- und Transmissionsstücken möglich ist, darf nur solchen Arbeitern gestattet werden, welche eine den Armen und dem Körper eng anschließende Kleidung tragen.

9) In jedem Arbeitsraume ist an einer für alle Arbeiter sichtbaren Stelle eine Tafel anzuhängen, auf welcher die Vorschriften unter 7 und 8 in deutlicher Schrift zu lesen sind. Die Hinzufügung weiterer Anweisungen, welche den Arbeitern zur Sicherung gegen Gefahren erteilt werden sollen, ist gestattet.

Ebenso sind an solchen Stellen, wo der Verkehr oder die Arbeit mit Gefahren verbunden ist, welche durch Schutzvorrichtungen nicht beseitigt werden können, Anschläge anzubringen, welche auf die Gefahr hinweisen.

Vermischte Nachrichten.

— Das Efelstehen Derer von Frankenstein. Die Familie unseres gegenwärtigen ersten Reichstags-Vizepräsidenten gehört bekanntlich zu den ältesten und vornehmsten Geschlechtern Deutschlands. Die Familie v. Frankenstein hatte von der Stadt Darmstadt ein Lehen unter dem Namen „Efelstehen zu Boffungen“, so in zwölf jährlichen Maltern Korn bestand und die Familie wieder Andern als Aelterlehen verlieh, zuletzt aber selbst behielt. Hatte eine Frau ihren Mann geschlagen, so mußte der Besitzer dieses Lehens einen Efel schicken, auf dem die Frau durch die Stadt reiten mußte. Das Recht, den Efel zu führen, war nach Verschiedenheit der Fälle verschieden. Hatte die Frau ihren Mann durch hinterlistige Bosheit, ohne daß er sich wehren konnte, geschlagen, so führte ihn der Frankensteiner Vot; war aber der Mann in offener, ehrlicher Fehde mit der Frau zu Schlägen gekommen, so mußte er den Efel selbst führen. Nachher wurde dieser Efel, wie dies aus dem Schreiben des Bürgermeisters und Rathes zu Darmstadt 1536 hervorgeht, auch dazu gebraucht, ungezogene Männer zu bestrafen. Zu einer andern Zeit verwahrten sich die Herren von Frankenstein ausdrücklich, daß sie den Efel nur gegen die bösen Weiber, welche ihre Männer geschlagen hatten, zu stellen verbunden seien. Noch im Jahre 1555 forderte der fürstliche Beamte, Johann Sanger, weil wieder einige Weiber ihre Männer geschlagen, den Frankensteiner Efel nach Darmstadt mit dem Anhang, daß ihn die Herren von Frankenstein nicht allein herber, sondern im Nothfalle auch nach Pfungstadt, Nieder-Ramstadt und andern Orten der Grafschaft Katzenellenbogen zu stellen hätten, gegen welche letzteres aber Ludwig v. Frankenstein protestirte. Uebrigens war der Brauch, ungehörige Weiber auf dem Efel reiten zu lassen, auch in andern Orten Hessens üblich, was der Bericht des Amtmanns zu Homburg an die Regierung von Marburg vom Jahre 1583 bezeugt. Seit jener Zeit scheint das schöne Geschlecht auch in Hessen sanftere Sitten angenommen zu haben, denn man findet von den „Efelstehen“ im 17. Jahrhundert in den Akten keine Spur mehr. Die Herren von Frankenstein aber scheinen aus den argen Gewohnheiten der bösen Frauen von Darmstadt eine ganz hübsche Rente gezogen zu haben. Denn wenn man die Dauer dieses Lehens auch nur auf 150 Jahre veranschlagt, so ergibt sich schon die ansehnliche Quantität von 1800 Maltern Korn, welche die bösen Frauen von Darmstadt dem Nutznießer des Lehens eingebracht haben. (Anz. f. Rheinl. u. Westf.)

Handelsberichte.

D. Frankfurt a. M., 26. März. (Börse) vom 20. bis 25. März.) Das ungemein stille Geschäft der Vorwoche schien bei Beginn unserer neuen Berichtsperiode einer animierteren Thätigkeit weichen zu wollen, indem plötzlich für österreichische Bahnpapiere wieder eine sehr günstige Stimmung eintrat, die auf Verstaatlichungsnachrichten in Betreff verschiedener Bahnen basierte. Diese von Wien ausgehende Auffrischung der Tendenz war aber nur von kurzer Dauer, denn dieselbe schwächte sich bereits am Dienstag bei abnehmendem Verkehr auf das Gerücht, daß die Bilanz der österr. Kreditanstalt ein Minus von 150,000 fl. an Provisionsrücklagen gegen das Vorjahr aufweise, wieder ab. Die gestern veröffentlichten Ergänzungsziffern aus der Kreditanstalts-Bilanz haben im Ganzen die Börse ungünstig beeinflusst. Wenn man auch dem Gewinn aus dem laufenden Geschäft von 8,05 Proz. alle Gerechtigkeit widerfahren ließ, so mußte doch die Wahrnehmung, daß die Zins- und Provisionskonten (eine Spezifikation des Gewinn- und Verlustkontos lag noch nicht vor) allerdings einen geringeren Ertrag ergeben zu haben scheinen, verstimmen. Die Dedungen, welche die Contremine wegen des nahen Ultimo vollzog, ließen zwar Anfangs eine stärkere Verflauung der Kreditaktien nicht aufkommen, doch als Berlin nach Notiz größere Verkäufe effektuirte, vollzog sich auch hier ein bemerkenswerther Rückgang des Effekts, welcher andere Werthe, namentlich Bahnpapiere, in Mitleidenschaft zog. Die heutige Börse verkehrte in beruhigter Stimmung und stellte sich, nachdem die Kurse bei Eröffnung noch ziemlich stark gewichen waren, schließlich eine durchgehende Befestigung auf fast allen Gebieten ein. Kreditaktien bewegten sich zwischen 263 3/4 - 264 1/2 - 265 1/2 und 258, Staatsbahn-Aktien zwischen 235 - 238 1/2 - 236 1/4 und 236 3/4. Lombarden notierten 75 1/2 - 75 1/4 und 74. Dester. Bahnen weisen theilweise Avancen von 1-2 fl. auf und waren in der ersten Wochenhälfte lebhaft im Umlauf. Alfeld, Elisabeth, Reichenberg-Parabücker, Raab-Grazer, Ungar. Nordost beliebt. Böhmen und Siebenbücker matter. Deutsche Bahnen zeigten sich nachgebend, nur Rheinische Stamm und Thüringer höher. Dester. Priori-

täten auf heimische Käufe mit wenigen Ausnahmen angehend. 5- und 3proz. Lombardische bevorzugt und 1/2 - 1 1/2 Proz. besser. Albrecht und Alfeld stiegen je 2 1/2 Proz. Von ausländischen Fonds österr.-ungarische Renten ausgeprägt fest, erstere um Bruchtheile höher. Fundgruben ebenfalls fest. 1879er und zweite Orientanleihe je etwas niedriger. Loos wenig verändert. Banken auf Realisationen fast durchweg schwächer. Von amerikanischen Prioritäten St. Louis-Bonds, die in den nächsten Tagen hier zur offiziellen Notiz gelangen, höher. Wechsel billiger, Privatdiskonto 2 1/2 Proz.

Berlin, 27. März. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 226.-, per Mai-Juni 223.50, per Juni-Juli 222.-. Roggen per April-Mai 172.-, per Mai-Juni 172.-, per Juni-Juli 169.75. Rüböl loco 52.70, per April-Mai 52.50, per September-Oktober 56.50. Spiritus loco 62.10, per März 62.-, per April-Mai 62.-, per August-September 63.80. Hafer per April-Mai 148.-, per Mai-Juni 149.-.

Köln, 27. März. Weizen, loco hiesiger 24.-, loco fremder 24.50, per März 23.50, per Mai 23.40, per Juli 22.75. Roggen loco hiesiger 19.50, per März 18.25, per Mai 18.05, per Juli 17.25. Hafer loco 15.50. Rüböl loco 29.50, per Mai 28.60, per Oktober 29.60.

Bremen, 27. März. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard rohte loco 7.30, per April 7.30, per Mai 7.40, per August-Dezember 8.10 b. Ruhig. Wochenablieferungen 16757 Barrels. Amerikanisches Schweinefleisch, Wilcor (nicht verzollt) 42.

Leipzig, 27. März. Weizen loco geschäftslos, auf Termine matt, per Frühjahr 13.60 G., 13.65 B. Hafer per Frühjahr 7.60 G., 7.65 B. Mais per Mai-Juni 8.75 G., 8.82 B. Raps per August-Sept. 13 1/2. Wetter: prachtdoll.

Paris, 27. März. Rüböl per März 76.60, per April 76.50, per Mai-Aug. 79.-, per Sept.-Dez. 81.25. Spiritus per März 75.25, per Sept.-Dez. 72.25. Zucker, weißer, dispon. Nr. 3, per März 67.50, per Mai-Aug. 67.25. - Mehl, 8 Marken, per März 66.25, per April 66.75, per Mai-Juni 67.-, per Mai-Aug. 65.75. - Weizen per März 33.25, per April 32.75, per Mai-Juni 32.-, per Mai-Aug. 31.-. Roggen per März 22.-, per April 22.-, per Mai-Juni 21.75, per Mai-Aug. 21.50.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Zustellungen.

U.361.1. Nr. 4263. Eppingen. Der Löwenwirth Christian Leisle zu Landshausen klagt gegen den Daniel Leipert, ledig, zu Landshausen, z. St. an unbekanntem Orten abwesend, aus Darlehen, Zehrunge und Fuhrlohn, im Gesamtbetrage von 71 M. 50 Pf., mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zu deren Zahlung und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großherzogliche Amtsgericht zu Eppingen auf.

Mittwoch den 26. Mai 1880, Vormittags 8 Uhr.
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Eppingen, den 24. März 1880.
Gerichtsschreiber
des Großh. Amtsgerichts.

U.290.2. Nr. 3790. Karlsruhe. Die ledige Büglerin Konize Steinel, Namens ihrer Tochter Auguste Selene Pohl in Baden, vertreten durch Rechtsanwält Mittell dahier, klagt gegen den Schreiner August Pohl von Pischowitz, Kreis Olas (in Preußen), früher zu Baden - zur Zeit unbekannt wo abwesend - wegen Vaterschaft und Ernährung, mit dem Antrage auf Erklärung des Beklagten zum Vater des klagenden Kindes und Verurtheilung desselben zur Leistung eines vierteljährlichen Voraus- zu zahlenden Ernährungsbeitrages von wöchentlich 4 M. 20 Pf. bis zum 6. Jahre, wöchentlich 7 M. vom 6. bis zum 14. Jahre und von wöchentlich 10 Mark 50 Pf. vom 14. bis 21. Jahre, sowie Verfallung desselben in die Kosten und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Civilkammer des Großherzoglichen Landgerichts zu Karlsruhe auf.

Donnerstag den 3. Juni 1880, Vormittags 8 Uhr,
mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Karlsruhe, den 13. März 1880.
Gerichtsschreiber
des Großh. Landgerichts.

U.147.2. Nr. 1247. Waldkirch. J. S. Tagelöhner Johann Kopper von Nach gegen unbekanntes Dritte, dingliche Rechte an Liegenschaften betr. Johann Kopper, Tagelöhner von Nach, erkaufte aus dem Nachlass seiner Ehefrau, Barbara, geb. Ung, deren Tagelöhnergütchen, bestehend aus: 1. einem halben Tagelöhnerhaus mit Stallung unter einem Dach, nebst Hausplatz und Hofraum; 2. einer besonders stehenden Holzreife; 3. ungefähr 90 Quadratmeter Gemüsegarten, sämmtliches auf der Gemarkung Nach gelegen und vom Eigentum des Georg Dsch. umgeben. Der Gemeinderath verweigert wegen Mangels eines Eintrags die Gewährung. Es werden deshalb alle diejenigen, welche an diesen Liegenschaften - in den Grund- und Pöndbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannt - dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche längstens bis zu dem auf

Montag den 3. Mai d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr, von Großh. Amtsgerichte Waldkirch anberaumten Aufgebotsstermine geltend zu machen, widrigens die nicht ange-

meldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden.
Waldkirch, den 20. Februar 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Frey.

U.226. Nr. 4856. Donaueschingen. In Sachen der kath. Pfarrfründe d. a. h. gegen unbekanntes Berechtigtes, Aufforderung zur Klage.
Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 19. Juni d. J., Nr. 11.384, an die darin bezeichneten Liegenschaften in der bestimmten Frist weder dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche geltend gemacht wurden, werden solche dem neuen Erwerber gegenüber für verloren erklärt.
Donaueschingen, den 15. März 1880.
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Walli.

U.227. Nr. 4857. Donaueschingen. In Sachen der Mesnerpfründe d. a. h. gegen unbekanntes Berechtigtes, Aufforderung zur Klage.
Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 8. Juli v. J., Nr. 12.617, an die darin bezeichneten Liegenschaften in der bestimmten Frist weder dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche geltend gemacht wurden, werden solche dem neuen Erwerber gegenüber für verloren erklärt.
Donaueschingen, den 15. März 1880.
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Walli.

U.286.1. Nr. 4021. Durlach. J. S. des Müllers Adolf Wenz von Kömiasbach, Klägers, gegen unbekanntes Dritte, Aufforderung zur Klage betreffend.
Da auf die diesseitige Aufforderung vom 5. Dezember 1879, Nr. 2554, keine Ansprüche an die dort bezeichneten Liegenschaften geltend gemacht wurden, werden solche für erloschen erklärt.
Durlach, den 16. März 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Heber.

U.209. Nr. 2971. Altbreisach. Alle diejenigen, welche auf unsere Aufforderung vom 28. August 1879 Rechte oder Ansprüche der bezeichneten Art an die dort genannten Liegenschaften nicht geltend gemacht haben, werden mit denselben ausgeschlossen und werden diese Ansprüche der Katharina Baumann von Kiedlingsbergen gegenüber für erloschen erklärt.
Breisach, den 5. März 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ganter.

U.235. Nr. 3220. Konstanz. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 11. September v. J., Nr. 15.585, innerhalb der gegebenen Frist Ansprüche der dort bezeichneten Art auf das betreffende Grundstück nicht geltend gemacht wurden, werden solche dem neuen Erwerber oder Unterpächter gegenüber für erloschen erklärt.
Konstanz, den 12. März 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gerner.

U.364. Nr. 3256. Bonndorf. In dem Kontursverfahren über das Vermögen des Restaurateurs Alois Wirth von Stühlingen ist in Folge eines von dem Gemeindefiskus gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Montag den 12. April 1880, Vorm. 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte hier selbst anberaumt.
Bonndorf, den 24. März 1880.
Kobler,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.

U.366. Nr. 2947. Gerensbach. Das Kontursverfahren über das Vermögen des Bierbrauers Hermann Geldreich in Gerensbach wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 11. März 1880 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 11. März 1880 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.
Gerensbach, den 26. März 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Gut.

U.368. Nr. 3713. Konstanz. Die Ehefrau des Benjamin Fuchs, Maria Ursula, geb. Baumann, von Dürheim, vertreten durch Anwalt Dehl hier, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist vor Großh. Landgericht Konstanz, Civilkammer II, Termin auf Donnerstag den 20. Mai d. J., Vorm. 8 Uhr, bestimmt, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.
Konstanz, den 24. März 1880.
Die Gerichtsschreiber
des Großh. Landgerichts.
Rothweiler.

U.318. Nr. 1708. Waldshut. Die Ehefrau des Landwirths Lorenz Thoma, Theresia, geb. Baier, von Willadingen, vertreten durch Anwalt Schwarz dahier, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung vor der Civilkammer Termin auf Samstag den 8. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, bestimmt ist.
Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht.
Waldshut, den 23. März 1880.
Die Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Landgerichts.
Feiler.

U.228. Nr. 1057. Billingen. Christian Kammerer von Burgberg wurde durch richterliches Erkenntnis vom 10. Februar d. J., Nr. 2055, wegen Wahninns entmündigt und in Folge dessen Simon Götz, Müller von dort, als Vormund für denselben ernannt.
Billingen, den 8. März 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dswald.

U.162.1. Nr. 2235. Waldkirch. Die Witte der minderjährigen Kinder Karl Friedrich und Augustin Ruf, der ledigen Agatha Ruf von Biederbach, vertreten durch ihren Vormund Josef Schill, lediger Diensthof, z. St. in Bredthal, um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihrer Mutter Agatha Ruf von Biederbach, wohnhaft in Oberwinden, betr.
Der Vormund der natürlichen Kin-

der Karl Friedrich und Augustin Ruf der am 16. Dezember 1878 zu Oberwinden gestorbenen Agatha Ruf, ledige Landwirthin von Biederbach, hat um Einweisung dieser seiner Mündel in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihrer verstorbenen Mutter gebeten. Diefem Antrage wird entsprochen, wenn innerhalb 6 Wochen keine Einsprache dagegen erhoben wird.
Waldkirch, den 12. März 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber
Frey.

U.247.1. Nr. 2596. Lahr. Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses.
Die Wittve des z. Pöschaffners Johann Baumgärtner von Lahr, Agathe, geb. Höfler, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten und soll dem Gesuche entsprochen werden, wenn innerhalb 4 Wochen keine Einwendungen dagegen bei Großh. Amtsgericht erfolgen.
Lahr, den 18. März 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Bed.

U.182. Nr. 3060. Bretten. Korbmacher Karl Kreis von Biding hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft seiner Ehefrau Rosine, geb. Lechner, gebeten.
Dem Begehren wird stattgegeben, wenn nicht innerhalb zwei Monaten Einsprache erhoben wird.
Bretten, den 15. März 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gerichtsschreiber:
Kopf.

U.244. Nr. 3713. Krauthem. Adam, Katharina, Johann und Heinrich Sohns von Schweigern, zur Zeit in Amerika unbekannt wo sich aufhaltend, sind zur Erbschaft ihrer verstorbenen Mutter, Johann Sohns Wittve, Maria Margaretha, geb. Reimer von Schweigern, berufen und werden zu den Theilungsabhandlungen, zu dem Empfang ihrer Erbschaft mit dem Antrage öffentlich vorgeladen, daß wenn sich dieselben nicht innerhalb drei Monaten dahier melden, ihr Erbtheil Denjenigen zugetheilt werden wird, welchen solcher zufälle, wenn die Vorgeladenen zur Zeit ihres Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Krauthem, den 16. März 1880.
Der Großh. Notar
J. Weirner.

U.246.1. Nr. 3731. Forzheim. Wilhelm Mühl, Buchbinder aus Forzheim, ist seit 1872 nach Amerika ausgewandert. Sein Aufenthaltsort ist hier gänzlich unbekannt.
Derselbe ist zur Erbschaft seiner verstorbenen Mutter Leopold Mühl Wittve von Forzheim mitberufen und wird zur Geltendmachung seiner Ansprüche mit Frist von drei Monaten mit dem Antrage vorgeladen, daß nach fruchtlosem Umlauf dieser Frist die Erbschaft lediglich Denjenigen zugewiesen wird, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Forzheim, den 3. Februar 1880.
Der Großh. bad. Notar
Damm.

U.266.3. Nr. 3871. Lörrach. Landwehmann Gustav Geigle von Renzen, zuletzt in Lörrach, wird beschuldigt, als Wehmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Derselbe wird auf Anordnung des Großherzoglichen Amtsgerichts hier selbst auf Mittwoch den 26. Mai 1880, Vormittags 8 Uhr, vor das Großherzogliche Schöffengericht Lörrach zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landwehr-Bezirkskommando zu Lörrach ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.
Lörrach, den 21. März 1880.
Baumann,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.

U.291.2. Nr. 1745. Karlsruhe. Referent Johann Baptist Müller i. d. von Stetten i. C., Sattler, geb. am 27. September 1854, zuletzt wohnhaft in Karlsruhe, z. St. an unbekanntem Orten, wird beschuldigt, als beurlaubter Referent ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Derselbe wird auf Anordnung Großh. Amtsgerichts hier auf Mittwoch den 12. Mai 1880, Vorm. 1 1/2 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht zu Karlsruhe zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landwehr-Bezirkskommando zu Karlsruhe ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.
Karlsruhe, den 15. März 1880.
Braun,
Gerichtsschreiber
des Großh. Amtsgerichts.

U.373.2. Nr. 301. Offenburg. Holzversteigerung.
Aus dem Domänenwaldbestande Brandeck, Gemarkung Durbach - Gebürg, versteigern wir mit unverzinslicher Zahlungsfrist am
Donnerstag dem 1. I. Mts., Nachmittags 1 Uhr, im Gasthaus zum Ritter in Durbach: 1 weisstaunnen Stamm; 6 eichenes Rebhedenholz, 28 Ster eichenes und 1 Ster eichenes Scheitholz, 55 Ster eichenes, 13 Ster eichenes, 3 Ster eichenes, 9 Ster eichenes, 1575 Stüd - meist eichene - Wellen und 1 Loos Abfallreis. i. Dfenburg, den 22. März 1880.
Großh. bad. Bezirksforstei.
Krutina.

U.392.2. Nr. 3731. Sulzburg. Holzversteigerung.
Aus dem Domänenwaldungen Großklosterwald, Bubenberg und Bahnholz bei Sulzburg werden mit halbjähriger Zahlungsfrist versteigert:
Freitag den 2. April 1880, 5 Buchen, 17 Eichen IV., 6 Tannenstämme I., 9 II., 6 III., 60 IV., 26 V. Klasse, 69 tannene Säglöße, 532 tannene Stangen I., 590 II., 285 III., 600 IV. Klasse, 2025 tannene Reb- und 1925 Bohnensteden, 3 Ster eichenes und 9 tannenes Rebhedenholz.
Anfang Vormittags 10 Uhr bei der Saatkule im Klostergrund bei Sulzburg.
Sulzburg, den 23. März 1880.
Großh. bad. Bezirksforstei.
Kaiserl.

Antwerpen, 27. März. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Stimmung: Ruhig. Raffinirtes Typo weiß, disbonibel 19 b., 19 B.
New-York, 25. März. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 7 1/2, dto. in Philadelphia 7 1/4, Mehl 5,35, Mais (old mixed) 56, Rother Winterweizen 1,44, Kaffee, Rio good fair 14 1/2, Havana-Zucker 7 1/4, Getreidefracht 4 1/2, Schmalz, Marke Wilcor 7 1/2, Speck 7 1/2.
Baumwoll-Zufuhr 7000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 1000 B., dto. nach dem Continent 1000 B.

Bremen, 26. März. (Per transatlantischen Telegraph.) Der Postdampfer „Weser“, Kapitän C. Wiegand, vom Nordd. Lloyd in Bremen, welcher am 10. d. Mts. von Bremen und am 13. d. Mts. von Southampton abgegangen war, ist gestern 6 Uhr Nachmittags wohlbehalten in New-York angekommen.
Bremen, 27. März. (Per transatlantischen Telegraph.) Der Postdampfer „Main“, Kapitän J. Barre, vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, welcher am 14. d. Mts. von Bremen und am 16. d. Mts. von Southampton abgegangen war, ist gestern 2 Uhr Nachmittags wohlbehalten in New-York angekommen. (Mitgetheilt durch die Herren K. Schmitt u. Sohn, Dir. d. f. r. a. e. hier, Vertreter des „Nordd. Lloyd“.)

Witterungsbeobachtungen
der meteorologischen Station Karlsruhe.

Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
März 27. Mittg. 2 Uhr	750.8	+16.0	39	NE.	klar heiter.
Nacht 9 Uhr	751.5	+6.6	66	"	"
28. Mittg. 2 Uhr	750.0	+2.0	81	"	bedeckt "
Nacht 9 Uhr	751.5	+15.8	45	E.	f. bew. veränderlich.
29. Mittg. 2 Uhr	751.2	+4.9	74	NE.	klar heiter.
Nacht 9 Uhr	750.5	+7.3	75	SW.	f. bew. "

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.